

„Menschenrechte“

Es ist Nacht. Ich liege alleine in einem Bett, in einem Raum im Nichts. Dieser Ort befindet sich im Niemandsland. Ich habe die Grenze dieser Welt gefunden, deswegen wurde ich hier eingesperrt, um bei anderen kein weiteres Unbehagen zu verursachen. Im Nebenraum schreit eine Person voller Verzweiflung, seit Stunden. Man hat sie unter einem großen Aufgebot von Bewachungspersonal von einer anderen Station dort hingebacht, an einem Bett festgebunden und liegen gelassen, alleine gelassen. Ich bin direkt neben ihr, aber ich kann nicht zu ihr gelangen. Ich höre alles. Niemand kümmert sich um sie, niemand betritt auch nur den Raum. Vermutlich wird sie durch das kleine Fenster in der Tür beobachtet, wie ein Versuchsobjekt in einem Experiment. Welcher Gefängniswärter auch immer gerade durch das Fenster schaut, einen Menschen wird er nicht sehen. Allenfalls eine Diagnose, eine pathologische Abweichung, eine Buchstaben- und Zahlenkombination wie bei mir.

Der Bericht nennt mich später - unter anderem – F92.0. In späteren Jahren kommen weitere Nummern hinzu. Man redet von „Krankheit“ und verspricht mir Betäubung als den einzigen Ausweg. Die Botschaft lautet: Emotionen sind ein Problem. Empfindungen überhaupt sind ein Problem. Sie behindern das reibungslose Funktionieren einer Welt, die sich zunehmend als Maschine begreift. Diese Welt möchte aber nicht in den Spiegel schauen. Das Selbstbild ist so illusionär wie fragil. Es braucht einen Mythos. Eine starke, große Erzählung, welche von Fortschritt und Menschlichkeit spricht: Menschenrechte.

Es ist nicht der erste Mythos dieser Art. Unter anderem nannte man William Tuke und Philippe Pinel¹ „Sprenger der Ketten“, weil sie der Einsperrung ein neues, scheinbar freundlicheres Gesicht gaben: Die „Krankheit“, deren Separierung und deren Verortung im medizinischen Apparat mitsamt der stetig anwachsenden Liste an sozialen Urteilen und Sanktionen, getarnt als Diagnosen. Mittlerweile beschreiben Diagnosehandbücher wie *ICD* und *DSM* so gut wie jedes menschenmögliche Verhalten und Empfinden als eine Pathologie. Zugleich umgeben sich die verantwortlichen Gesellschaften zunehmend mit moralischen Superlativen. Man spricht von einer linear fortschreitenden Verbesserung, während die sichtbare und spürbare Realität das Gegenteil zeigt.

Vor diesem Hintergrund stellt man mir folgende Frage:

Nach Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz ist die Würde des Menschen unantastbar. Verstoßen die §§ 20, 21, 63 und 64 des Strafgesetzbuches daher gegen das Grundgesetz?

Ich kann zwei mögliche Antworten auf diese Frage geben.

1. Die Antwort innerhalb des Mythos

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

So lautet der erste Absatz in einem modernen Märchen. Er suggeriert eine Verbindlichkeit, ebenso wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die UN-Behindertenrechtskonvention. Bereits ein oberflächlicher Blick auf das Strafgesetzbuch wirft offensichtliche Widersprüche auf. Die Paragraphen §§ 20, 21, 63 und 64 beschäftigen sich mit Fragen von Schuldunfähigkeit aufgrund von seelischen Störungen, verminderter Schuldfähigkeit, psychiatrischer Zwangsunterbringung auf Basis der erklärten Schuldunfähigkeit sowie Zwangsunterbringung in Entziehungsanstalten. Basis der Einsperrung ist in diesem Fall keine gerichtliche Verurteilung auf Basis eines Tatvorwurfes, sondern eine vage Prognose hinsichtlich des möglichen zukünftigen Verhaltens. In anderen Worten: Es wird eine Präventivhaft angeordnet. Die rechtliche Basis beruht auf der psychiatrischen Diagnose. Im Gegensatz zu konkreten Tatvorwürfen mit korrespondierendem juristischen Strafmaß können psychiatrische Diagnosen stets neu vergeben werden, kennen keine Verjährungsfrist und schaffen

¹ vgl. Foucault, Michel: „Wahnsinn und Gesellschaft“. Suhrkamp Taschenbuch Verlag, 25. Auflage, 2022, S. 482 ff.

durch das Narrativ der Krankheit einen Raum, der unter anderen Begrifflichkeiten als Willkürjustiz bezeichnet werden würde. Die Natur der psychiatrischen Diagnose als ein vorrangig soziales Urteil wird hier besonders ersichtlich. Die Würde des Menschen ist nicht von Belang, da der Mensch mit der Diagnose abgeschafft wird. § 20 des Strafgesetzbuches besagt: *„Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer Intelligenzminderung oder einer schweren anderen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“*²

Die Zuweisung der Schuldunfähigkeit ist zugleich eine Zuweisung genereller Unzurechnungsfähigkeit auf Basis einer sozialen Norm. Diese kann in einer Weise ausgelegt werden, welche die Einsperrung missliebiger sozialer Elemente vereinfacht. Der Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention ist an einigen Stellen besonders offensichtlich, im Weiteren muss jedoch auch die Frage gestellt werden, welche Botschaft diese Erklärung selber transportiert.

Artikel 5 der UN-Behindertenrechtskonvention beschäftigt sich Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, betont die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und den Anspruch auf gesetzliche Gleichbehandlung.³

Artikel 12 beschäftigt sich mit gleicher Anerkennung vor dem Recht und der jederzeit gegebenen gleichberechtigten Anerkennung als Rechtssubjekt.⁴

Die Kategorie der Schuldunfähigkeit auf Basis von psychiatrischen Kategorien und „Intelligenzminderung“ verstößt direkt gegen das verkündete Recht auf gleichberechtigte Anerkennung als Rechtssubjekt. Die Konvention formuliert einen Anspruch an die Umsetzung, welcher hinsichtlich von Maßnahmen zur Unterstützung bei der Rechtsausübung Sicherungen zum Schutz vor Missbräuchen vorsieht. Zudem sollen Wille und Präferenzen der betreffenden Person geachtet und Maßnahmen möglichst kurz gehalten werden.⁵

Diese Zielsetzung steht im völligen Widerspruch zu der im Strafgesetzbuch vorgesehenen juristischen Legitimierung und Stabilisierung psychiatrischer Zwangsunterbringung. Diese Inkohärenz verweist auf eine Notwendigkeit, die UN-Behindertenrechtskonvention und die ihr zugrundeliegende Logik selber genauer zu betrachten. Der Zweck des Übereinkommens wird dahingehend beschrieben, *„den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“*⁶

Zu beachten ist hier, dass die Kategorie „Behinderung“ innerhalb des Mythos - mit Ausnahme psychiatrischer Diagnosen - nun nicht mehr als „Krankheit“ gelten soll, im Wesentlichen aber weiterhin eine Abweichung von einem nicht weiter begründeten Idealzustand beschreibt. Diese Norm-

2 § 20 StGB

3 Art. 5 UN-BRK: *„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.“*

4 Art. 12 UN-BRK: *„(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden. (2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.“*

5 Art. 12 UN-BRK: *„(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.“*

6 Art. 1 UN-BRK

abweichung wird über die §§ 20, 21, 63 und 64 des Strafgesetzbuches juristisch sanktioniert, anstatt die Barrieren abzubauen, welche das eigentliche Problem darstellen. Die Kategorie der Schuldunfähigkeit zementiert „Behinderung“ weiterhin als einen Zustand individualisierter Pathologie und überführt eine Frage gesamtgesellschaftlicher Verantwortung auf das Hoheitsgebiet der Medizin, welche in ihrer Begründung von Zwangsbehandlung und Einsperrung auf einer relativ flexiblen Basis operiert: Was als „Krankheit“ gilt, ist historisch variabel. Der einzelne Mensch mitsamt der individuellen Geschichte und Persönlichkeit verschwindet weiterhin hinter diagnostischen Kategorien und erfährt im schlimmsten Fall eine tatsächlich lebenslängliche Entmündigung – ein Strafmaß, welches über eine gerichtliche Verurteilung kaum im selben Maße zu rechtfertigen wäre. Diese Anmerkungen sollen keineswegs Kategorien wie „Schuld“, „Strafe“ oder gar gerichtlich angeordnete Freiheitsberaubung überhaupt rechtfertigen. Vielmehr soll darauf hingewiesen werden, dass philanthropisch anmutende Kategorien wie Schuldunfähigkeit eine Form von Herrschaft etablieren können, welche engmaschiger und schlussendlich weitreichender ist als die sofort als Einsperrung erkennbare Gefängnisstrafe. Die Psychiatrie als Institution der Normierung übt ihre Macht in der öffentlichen Wahrnehmung nicht so offensichtlich aus wie das Gefängnis, kann aber eine noch umfassendere Internierung begründen.

Die im Grundgesetz als höchster Wert verkündete „Würde des Menschen“ erweist sich nicht nur vor diesem Hintergrund als eine offenkundige Illusion und findet innerhalb des Rechtssystems keineswegs Anwendung. Die Ausgangsfrage kann somit klar beantwortet werden: Die §§ 20, 21, 63 und 64 des Strafgesetzbuches verstoßen eindeutig sowohl gegen das Grundgesetz als auch gegen die UN-Behindertenrechtskonvention. Zur Aufrechterhaltung einer Glaubwürdigkeit innerhalb des Mythos bleibt als notwendige Konsequenz daher nur die Abschaffung der betreffenden Paragraphen.

2. Die Antwort aus dem Niemandsland

Menschenrechte.

Eine schöne Geschichte für wenige, eine Lüge für viele.

Wohlklingende Erklärungen ändern nichts an der Realität. Der metaphysische Geltungsanspruch der Menschenrechte erscheint vielmehr als tragende Säule kultureller Selbstvergewisserung. Jede große Erzählung über unveräußerliche Grundrechte hat eine Vielzahl von Menschen stillschweigend ignoriert und tut es weiterhin. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist ebenso wenig rechtlich bindend wie die UN-Behindertenrechtskonvention. Während diese wohlklingenden Erklärungen verabschiedet werden, leidet ein Großteil der Weltbevölkerung weiterhin unter den konkreten Handlungen derjenigen, welche diese unterzeichnet haben. Die tatsächliche Ahndung von Menschenrechtsverletzungen ist eine Frage des politischen Klimas und keineswegs selbstverständlich. Die spürbare, offenkundige Wirklichkeit zeigt eine Welt, in der Menschen hungern, aus ihrem Zuhause vertrieben werden, im Winter auf der Straße erfrieren, Folter und Einsperrung erleben, mit der Zerstörung ihres Lebensraumes untergehen und systematisch zugunsten der Profitmaximierung anderer ausgebeutet werden. Nichts davon passiert nur „irgendwo anders“. Ein Blick aus dem Fenster genügt. Menschen, die zu viel spüren und das nicht ertragen, bekommen eine psychiatrische Diagnose und sind dann erst einmal damit beschäftigt, sich der psychiatrischen Internierungspraxis bestmöglich zu entziehen. Andere Menschen setzen eine Unterschrift unter eine Ansammlung schöner Worte und planen im Anschluss die nächste Finanzspritze für die Rüstungsindustrie.

Der Rechtshistoriker Samuel Moyn formuliert eine Kritik am Mythos der Menschenrechte auf Basis der globalen und offenkundigen ökonomischen Ungleichheit, welche nicht ernsthaft adressiert wird.⁷ Zugleich geht er jedoch davon aus, dass andere politische Grundrechte sich als relativ verbindlich etabliert haben.⁸ Kritik hat durchaus ihren Raum, doch der Mythos selber scheint ungebro-

7 vgl. Moyn, Samuel: „Not Enough: Human Rights in an Unequal World“. Belknap Press, 1. Auflage, 2018, S. 2f.

8 vgl. Moyn S. 3

chen. Die „Würde des Menschen“ im Grundgesetz genießt einen ähnlichen Status. Sie erscheint wie eine Erfindung für einen idealen Menschen, den es nicht gibt und nie gegeben haben kann. Der real existierende Mensch in seiner alltäglichen Wirklichkeit hat keine Deutungshoheit innerhalb dieser Erzählung. Vielmehr muss sorgsam darauf geachtet werden, nicht aus der jeweiligen Rolle zu fallen.

Im Umgang mit dem, was als Normabweichung deklariert wird, spiegelt jede Zeit und jede Gesellschaft wiederum ihre spezifischen Idealvorstellungen wieder. Zugleich muss das fragile Selbstbild aufrecht erhalten werden. William Tuke und Philippe Pinel stellten ihre im Kern autoritäre Praxis unter ein Banner von Vernunft und Menschlichkeit.⁹ Das „menschenrechtliche Modell von Behinderung“ entwickelt sich im Kontext einer weiteren Ausdifferenzierung von Machtverhältnissen, welche nicht als solche benannt werden, einer fortschreitenden Fokussierung auf das Gehirn als zu regulierende Basis eines als Maschine begriffenen Menschen und einer paradoxerweise stark emotionalisierten Debattenkultur, welche die „falschen“ Emotionen zugleich weiterhin pathologisiert.

Vor diesem Hintergrund bewegt sich die gestellte Frage selber im Raum einer Fiktion. Die „unanastbare Würde des Menschen“ mag wohlwollend als Ausdruck einer aufrichtigen Sehnsucht aufgefasst werden, weniger wohlwollend kaschiert der so formulierte Anspruch das tatsächliche Wesen staatlicher Gewalt. Im besten Fall reden wir über ein Märchen, das noch manchen Menschen Trost spenden mag. Im schlimmsten Fall stellen wir an der Grenze dieser Welt fest, dass wir belogen wurden. In der Parallelwelt des psychiatrischen Systems haben diese Mythen ohnehin keinen Bestand. Es wirkt geradezu absurd, im Nebel von Neuroleptika unter Androhung erneuter Zwangseinweisung von Menschenrechten zu reden.

Daher lautet die zweite Antwort: Natürlich verstoßen die §§ 20, 21, 63 und 64 des Strafgesetzbuches gegen das Grundgesetz. Es ist gar nicht anders möglich. Ein Märchen für wenige bietet keinen Schutz für alle anderen. Wir brauchen keine weiteren öffentlichkeitswirksamen Erklärungen. Sie schützen nur diejenigen, welche sie als einen schönen Mantel tragen können. Wir brauchen die Sehnsucht, welche uns den Weg zeigen kann. Diese aber tragen wir alle längst in uns. In der direkten Begegnung kann sie lebendig werden. Das alleine ist die einzige Sicherheit, die wir haben.

9 vgl. Foucault S. 498ff.